

07.01.25

U

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

A. Problem und Ziel

Mit der delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission werden die Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2003/35 zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2001/81 hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung der nationalen Emissionsprognosen geändert. Zweck der Änderung ist es, die Entwicklungen im Rahmen der UNECE Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (LRTAP-Übereinkommen) in der Richtlinie zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellen und aktualisieren die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre nationale Emissionsprognosen für bestimmte Schadstoffe und übermitteln diese der Kommission und der Europäischen Umweltagentur. Artikel 8 Absätze 2 und 5 sowie die damit zusammenhängenden Anhänge I und IV enthalten die Liste der betreffenden Schadstoffe und die Methoden für die Erstellung und Aktualisierung von Emissionsprognosen. Die Anhänge I und IV sehen vor, dass die Emissionsprognosen für relevante Quellkategorien aggregiert werden.

Artikel 10 Absatz 2 sieht ferner vor, dass die Berichterstattung mit jener des LRTAP-Übereinkommens übereinstimmt. Die Berichtspflichten im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens sind in den Leitlinien für die Berichterstattung über Emission und Projektionsdaten im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens (im Folgenden „Leitlinien der Berichterstattung“) festgelegt. Diese Leitlinien wurden im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens durch Beschluss des Exekutivorgans auf seiner 42. Sitzung im Dezember 2022 überarbeitet und die Anforderungen an die Berichterstattung über die Emissionsprognosen geändert (im Folgenden „überarbeitete Leitlinien für die Berichterstattung“).

In den überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung ist festgelegt, dass die Berichterstattung über Emissionsprognosen dem in Anhang IV derselben überarbeiteten Leitlinien festgelegten Format entsprechen muss (Randnummern 27, 41(b) und 46). Der Aufbau der Vorlage in Anhang IV entspricht dem Aufbau der Vorlage für die Berichterstattung über Emissionsinventare in Anhang I der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung. Dies bedeutet, dass Emissionsprognosen in den im LRTAP-Übereinkommen vorgesehenen Quellkategorien der individuellen Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR) berichtet werden müssen.

Seit der Überarbeitung der Leitlinien für die Berichterstattung im Jahr 2022 entspricht die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 vorgeschriebene Aggregationsebene der Emissionsprognosen nicht mehr den im LRTAP-Übereinkommen festgelegten Berichtspflichten. Die Vorlage in Anhang IV der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung erfordert eine größere Detailgenauigkeit, die dem in Anhang I der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung und in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 vorgeschriebenen Umfang der Berichterstattung für Emissionsinventare entspricht. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Kohärenz ist es angezeigt, die Berichterstattung über die Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 an die Berichterstattung über Emissionsinventare gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 anzupassen.

Mit dieser delegierten Richtlinie wird der Wortlaut der Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 angepasst, um sicherzustellen, dass die Berichterstattungsanforderungen für Emissionsprognosen für die Berichterstattung mit den überarbeiteten Leitlinien in Einklang stehen. Daher wird die Aggregationsebene, die für die Berichterstattung über Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erforderlich ist, an die für Emissionsinventare erforderliche Aggregationsebene angeglichen.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emission bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) setzt die delegierte Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2016 hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe in nationales Recht um.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Zur Änderung der 43. BImSchV bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger fällt nicht an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft fällt nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Aufwand, weil die Daten in der geforderten Detailgenauigkeit bereits jetzt vom zuständigen Umweltbundesamt erstellt werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an.

07.01.25

U

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale
Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter
Luftschadstoffe**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 7. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen
zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz.Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2024 gemäß
§ 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugeleitet. Der Deutsche Bundestag
hat sich nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang der Verordnung nicht

mit ihr befasst, daher kann die unveränderte Verordnung hiermit dem Bundesrat zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 48a Absatz 1 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...]:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Die Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Tabelle B, Spalte 1 wird Zeile 4 wie folgt gefasst: „Emissionsprognose nach Quellkategorien gemäß der Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR)“.
2. In Anlage 2 wird die Nummer II wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die nationale Emissionsprognose wird nach Quellkategorien gemäß NFR geschätzt und gemeldet.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Falls dies aufgrund des Fehlens hinreichend detaillierter Daten nicht möglich ist, ist in den informativen Inventarbericht eine Begründung für die Berichterstattung auf einer stärker aggregierten Ebene aufzunehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission werden die Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2003/35 zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2001/81 hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung der nationalen Emissionsprognosen geändert. Zweck der Änderung ist es, die Entwicklungen im Rahmen der UNECE Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (LRTAP-Übereinkommen) in der Richtlinie zu berücksichtigen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emission bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) setzt die delegierte Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2016 hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe in nationales Recht um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser delegierten Richtlinie wird der Wortlaut der Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 angepasst, um sicherzustellen, dass die Berichterstattungsanforderungen für Emissionsprognosen für die Berichterstattung mit den überarbeiteten Leitlinien in Einklang stehen. Daher wird die Aggregationsebene, die für die Berichterstattung über Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erforderlich ist, an die für Emissionsinventare erforderliche Aggregationsebene angeglichen.

III. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Zur Änderung der 43. BImSchV bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

§ 48a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass der Verordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit der Änderung werden die Entwicklungen im Rahmen der UNECE Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (LRTAP-Übereinkommen) in der Richtlinie (EU) 2016/2284 berücksichtigt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in dieser Verordnung umgesetzte Änderung reflektiert die in EU und UNECE bereits veränderten Methoden zur Berichterstattung von Luftschadstoffemissionen; sie trägt daher zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele, die in der Agenda 2030 verankert sind, trägt auch die Verbesserung der Luftqualität bei. Die Verringerung von Schadstoffen in der Umwelt adressiert mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele wie zum Beispiel Ziel drei „Gesundheit und Wohlergehen“ sowie Ziel zwei „kein Hunger“. Diese Verordnung ist ein Baustein um die Emissionen von Luftschadstoffen detaillierter zu erfassen und damit genauere Information der Quellen und potentiellen Minderungen hin zu einer nachhaltigeren Umwelt zu erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand, weil die Daten in der geforderten Detailgenauigkeit bereits jetzt vom zuständigen Umweltbundesamt erstellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe)

Zu Nummer 1

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Kohärenz werden die Berichterstattung über die Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 an die Berichterstattung der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung des LRTAP-Übereinkommens angepasst. Die Emissionsprognosen werden demnach gemäß der individuellen Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR) gemeldet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Buchstabe b

Die Berichterstattung nach NFR erfordert eine höhere Detailgenauigkeit der der Prognose zu Grunde gelegten Daten. Sind entsprechende detaillierte Informationen zu einzelnen Quellgruppen nicht vorhanden, kann auf einer entsprechend stärker aggregierten Ebene berichtet werden. In dem gemäß § 9 der 43. BImSchV zu erstellenden informativen Inventarbericht ist dann eine Begründung für die Berichterstattung auf einer stärker aggregierten Ebene aufzunehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Umsetzungsfrist der delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission ist der 31.12.2024. Um mögliche Folgen einer nicht fristgerechten Umsetzung zu vermeiden, soll die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.